Offenes Verfahren nach GWB/VgV

Vergabestelle : Studentenwerk Erlangen-Nürnberg
Vergabenummer: 0132018
Lieferung / Leistung: Rahmenvereinbarung mit dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg zur Belieferung mit Frischfleisch und Wurstwaren
Lieferzeitraum: 01.04.2018 - 31.03.2019

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für die Allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie wird daher auch vollumfänglich Bestandteil einer möglichen Rahmenvereinbarung.

1. Allgemeines

1.1 Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht die dreimalige Option auf Verlängerung des Vertrages um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 31.03.2022.

1.2 Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg behält sich vor Muster / Warenproben für einzelne Positionen anzufordern. Diese sind kostenfrei vom Teilnehmer an den von der ausschreibenden Stelle genannten Ort zur Verfügung zu stellen.

2. Preise

2.1 Die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise sind Festpreise und für den gesamten Vertragszeitraum gültig. Sie enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

2.2 Mindermengenzuschläge und Mindestauftragswerte werden prinzipiell nicht akzeptiert.

3. Bestellung und Lieferung

3.1 Der Auftrag gilt als zu den gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Auf die Bestellnummer muss in allen Vorgängen Bezug genommen werden.

3.2 Der Abruf der Artikel erfolgt in der Regel EDV-gestützt auf elektronischem Weg.

3.3 Der Teilnehmer verfügt über einen eigenen, geeigneten Fuhrpark zur Auslieferung.

3.4 Es dürfen über den gesamten Ausschreibungszeitraum nur die angebotenen Artikel, für die auch der Zuschlag erteilt wurde, geliefert werden. Ersatzprodukte oder eine Umstellung auf Eigenmarken ist nur nach Rücksprache und mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

3.5 Erfüllungsort und Ort des Gefahrenüberganges ist der auf der Bestellung genannte Lieferort (Annahmestelle).

3.6 Lieferorte, Anlieferzeiten, Ansprechpartner sind in der Anlage „Lieferorte Studentenwerk“ aufgeführt und sind einzuhalten

3.7 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer alle in der Verpackungsverordnung festgelegten Verpackungen von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3.8 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausführung beizulegen.

4. Ausführung der Leistungen und Reklamationen

4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen und Lagerräumen zu gewähren.

4.2 Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Umstände, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung getroffenen Maßnahmen, dem Auftraggeber, ohne Ausnahme, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.

4.3 Änderungen am Leistungszustand, wie Änderungen in den Verpackungseinheiten, Herstellerwechsel und sonstige Artikeländerungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Artikeln, bedürfen der Zustimmung der ausschreibenden Stelle. Sondervereinbarungen mit einzelnen Kooperationspartnern sind unzulässig.

4.4 Sind bestellte Artikel vorübergehend aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen nicht lieferbar, können in Einzelfällen mindestens gleichwertige Ersatzartikel geliefert werden. Die Lieferung dieser Ersatzartikel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Preise der Ersatzartikel dürfen die Ausschreibungspreise des bestellten Artikels nicht übersteigen.

4.5 Reklamationen nach der Sachmängelhaftung und in Bezug auf Preis, Verpackung usw. erfolgen durch die im jeweiligen Einzelliefervertrag benannten Studentenwerke.

4.6 Bei Reklamationen bezüglich Menge oder Qualität erfolgt die Information an den Bieter binnen 24 Stunden nach Lieferung. Verdeckte Mängel können jederzeit reklamiert werden. Die reklamierte Ware wird aufbewahrt und kann durch den Lieferanten begutachtet werden. Die berechtigt reklamierte Ware wird spätestens bei der nächsten Lieferung oder maximal innerhalb von fünf Arbeitstagen durch den Auftragnehmer kostenlos zurückgenommen. Reklamierte Ware wird in geeigneter Weise gekennzeichnet.

4.7 Nach einer Reklamation erfolgt die Rechnungslegung auf der Basis der korrigierten Lieferscheine.

4.8 Sollten berechtigte Reklamationen nicht zeitnah und qualitativ befriedigend abgestellt werden oder sollten bestimmte Beanstandungen mehrfach festgestellt werden, erfolgt durch den Auftraggeber eine schriftliche Mängelrüge an den Auftragnehmer und eine Mitteilung an das ausschreibende Studentenwerk.

4.9 Falls der Auftragnehmer mehrfach nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert hat, kann nach erfolgter Abmahnung eine fristlose Kündigung des Vertrages erfolgen. Dabei kann das betroffene Studentenwerk seinen Einzelliefervertrag oder die ausschreibende Stelle die Rahmenvereinbarung kündigen. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung zieht die Beendigung der Einzellieferverträge aller teilnehmenden Studentenwerke nach sich. Die Gesamtabnahmemenge verringert sich bei einer Einzelkündigung entsprechend des Bedarfs des kündigenden Studentenwerkes und dem anteiligen Zeitablauf. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

5. **Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und Vorschriften**

5.1 Die gelieferten Produkte entsprechen den in Deutschland und der EU geltenden gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der VO (EG) Nr. 178/2002, der VO (EG) Nr. 852/2004, der VO (EG) 853/2004 und Lebensmittelinformationsverordnung LMIV (EU) Nr: 1169/2011 und deren Folgeverordnungen.

5.2 Es gelten die Leitsätze des deutschen Lebensmittelhandbuches in der aktuellsten Version.

5.3 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die im Angebot bzw. in den Produktspezifikationen und Datenblättern genannten Eigenschaften der angebotenen Artikel bzw. Dienstleistungen gelten für den gesamten Vertragszeitraum als zugesichert. Lebensmittel mit veränderten Rezepturen dürfen nur ausgeliefert werden, wenn die Bedingungen und Fristen nach 4.3 und 4.4 eingehalten werden. Die geforderten Produktspezifikationen für Lebensmittel müssen in deutscher Sprache mindestens folgende Angaben enthalten:

- Produktbezeichnung und Verkehrsbezeichnung
- vollständige Zutatenliste (ggf. QUID, wenn Produkt in QUID-Regelung fällt)
- Produktbeschreibung (Qualitätsmerkmale / Sensorik)
- Produktspezifische, physikalische Parameter (Abmessungen, Ausmahlgrade, Gewicht,…)
- Allergenliste
- Abpackung (Gebindegröße)
- Lagerbedingungen
- Mindesthaltbarkeitsdauer
- ggf. Zubereitungshinweis (produktabhängig)
- gültige Unterschrift oder Gültigkeitserklärung durch einen anderen Nachweis
- Revisionsnummer oder Erstellungsdatum

5.4 Angebotene Garantien über eine bestimmte Dauer stellen eine Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.

5.5 Besondere mikrobiologische Anforderungen (gilt nur für tierische Lebensmittel)**:** Die an uns gelieferten Lebensmittel entsprechen in ihrem mikrobiologischen Status der VO (EG) Nr. Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel in der derzeit gültigen Fassung

5.6 Besondere Anforderungen zu Rückständen, Kontaminanten und pharmakologischen Stoffen (gilt nur für Lebensmittel)**:** „Die gelieferten Lebensmittel entsprechen den nachstehend genannten Verordnungen und den daraus folgenden Folgeverordnungen:

- VO (EU) Nr.: 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstmenge für bestimmte Kondominaten in Lebensmitteln
- VO (EU) Nr.: 470/2009 – Höchstmenge an pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmittel tierischen Ursprungs
- VO (EU) Nr.: 396/2005 – Höchstmengen an Pestizidrückständen in Lebens-und Futtermitteln
- Nationale Kontaminanten-Verordnung (KmV)
- Nationale Rückstandshöchstmengen-Verordnung (RHmV)

5.7 Bestrahlte Lebensmittel: Die gelieferten Lebensmittel sind gemäß der Lebensmittelbestrahlungs-verordnung (LMBestrV), sowie der EU-Richtlinie 1999/2/EG und 1999/3/EG nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt und enthalten keine Zutaten, die mit ionisierenden Strahlen bestrahlt wurden. Es besteht für den Auftraggeber keine Kennzeichnungspflicht gemäß der Lebensmittelbestrahlungs-verordnung (LMBestrV)

5.8 Genetisch veränderte Lebensmittel (gilt nur für Lebensmittel): Produkte, die gemäß den Verordnungen 1829/2003 der EU über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln kennzeichnungspflichtig sind, werden nicht geliefert. Ausgenommen davon sind zufällig oder technisch unvermeidbare Spuren, die den Wert von 0.9 % nicht übersteigen

6. **Verzug**

6.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung/Lieferung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt, oder hat der Auftraggeber in Folge des Verzugs kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrages, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

6.2 Bei Ankündigung eines Liefer- oder Leistungsausfalls oder zur Abwendung von drohenden Schäden ist der Auftraggeber auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.